

8. Änderungsbeschluss

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium:

1.

Mit Wirkung zum 01.05.2023

a)

übernimmt die 1. Zivilkammer von der 3. Zivilkammer die nächsten 3 ab diesem Datum eingehenden, in die Zuständigkeit der 3. Zivilkammer gemäß B. I. 3. Zivilkammer Nr. 1, 2 oder 3 des Geschäftsverteilungsplans fallenden erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),

b)

übernimmt die 2. Zivilkammer von der 3. Zivilkammer die sodann eingehenden nächsten 7, in die Zuständigkeit der 3. Zivilkammer gemäß B. I. 3. Zivilkammer Nr. 1, 2 oder 3 des Geschäftsverteilungsplans fallenden erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO).

2.

Im Hinblick auf die zum 08.05.2023 neu gegründete 19. Zivilkammer gelten folgende Regelungen:

a)

Änderung der Kammerbesetzungen

Mit Wirkung zum 08.05.2023

aa)

scheidet Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth mit 0,1 Arbeitskraftanteilen aus der 13. Zivilkammer aus und wird mit diesen der 19. Zivilkammer als Vorsitzende

zugewiesen, wobei ihre Tätigkeit in der 13. Zivilkammer Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 19. Zivilkammer hat,

bb)

scheidet Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Tschentscher mit 0,1 Arbeitskraftanteilen aus der 14. Zivilkammer aus und wird mit diesen der 19. Zivilkammer als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen, wobei ihre Tätigkeit in der 14. Zivilkammer Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 19. Zivilkammer hat,

cc)

scheidet Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Erdmann mit 0,1 Arbeitskraftanteilen aus der 15. Zivilkammer aus und wird mit diesen der 19. Zivilkammer als Beisitzer zugewiesen, wobei seine Tätigkeit in der 15. Zivilkammer Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 19. Zivilkammer hat,

dd)

scheidet Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Kranz mit 0,1 Arbeitskraftanteilen aus der 16. Zivilkammer aus und wird diesen der 19. Zivilkammer als Beisitzer zugewiesen, wobei seine Tätigkeit in der 16. Zivilkammer Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 19. Zivilkammer hat,

ee)

scheidet Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nowak mit 0,1 Arbeitskraftanteilen aus der 17. Zivilkammer aus und wird mit diesen der 19. Zivilkammer als Beisitzer zugewiesen, wobei seine Tätigkeit in der 17. Zivilkammer Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 19. Zivilkammer hat.

b)

Änderung von Zuständigkeiten

Mit Wirkung zum 08.05.2023 bearbeitet die 19. Zivilkammer anstelle der 8. Zivilkammer (vgl. B I 8. Zivilkammer Ziff. 7 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2023)

aa)

sämtliche, ab diesem Zeitpunkt eingehende erstinstanzliche, in die Zuständigkeit des Landgerichts Bochum gehörende Marken- und Kennzeichnungstreitsachen (§ 95 Abs. 1 Ziff. 4 c), 1. und 2. Alt. GVG), soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen besteht,

bb)

sämtliche, ab diesem Zeitpunkt eingehende erstinstanzliche, in die Zuständigkeit des Landgerichts Bochum gehörende Streitigkeiten, in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird (§ 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG), soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen besteht.

c)

Ergänzung der Vertreterregelungen

Mit Wirkung zum 08.05.2023 wird die Vertreterregelung wie folgt ergänzt:

Vertreter der Mitglieder der 19. Zivilkammer sind in der genannten Reihenfolge

1. die Vorsitzende der 18. Zivilkammer
2. der Vorsitzende der 12. Zivilkammer.

3.

Mit Wirkung zum 25.05.2023 wird Frau Richterin am Landgericht Hehn mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,05 der 4. Zivilkammer als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen.

4.

Mit Wirkung zum 30.05.2023

a)

scheidet Frau Richterin Wieck aus der 8. großen Strafkammer und aus der 13. großen Strafkammer aus,

b)

wird Herr Richter Wittenbrink der 13. großen Strafkammer als Beisitzer zugewiesen.

5.

Mit Wirkung zum 01.06.2023 wird Frau Richterin Engelkamp der 3. Zivilkammer als Beisitzerin zugewiesen.

6.

Mit Wirkung zum 09.06.2023 wird Frau Richterin am Landgericht Lesch mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,5 der 2. Zivilkammer zugewiesen, deren stellvertretenden Vorsitz sie anstelle von Frau Richterin am Landgericht Dr. Uphoff übernimmt.

Bochum, den

Das Präsidium des Landgerichts

 i.V. Kroll

Talarowski

Sandmann

Dr. Fülber

 Reckhaus

Steinbach

Striepen

Dr. Nattkemper

Dr. Rottkemper

van Ryn

Dr. Uphoff